refurmo OBERENGADIN

Baselgia evangelica-refurmeda Engiadin'Ota
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin

KIRCHGEMEINDEORDNUNG

Rev. 2020 | Rev. Anp. LK Verfassung

Exemplar Mitwirkungsauflage

Inhaltsverzeichnis

		Artikel
A	**DIE KIRCHGEMEINDE**	
	Auftrag	1
	Rechtsform	2
	Autonomie	3
	Personelle Zugehörigkeit	4
	Finanzgrundsätze	5
	Kirchgemeindekreise	6
	Stimmberechtigung	7
	Organe, Gremien und Ämter	8
	Gemeinsame Gemeindeleitung	9
B	**DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG**	
	Einberufung, Beschlussfähigkeit	10
	Versammlung	11
	Zuständigkeit	12
	Antragsrecht	13
	Auskunftsrecht	14
	Initiative	15
	Wahlen und Abstimmungen	16
	Protokolle	17
	Verkauf von Liegenschaften oder Abgabe von Grundstücken im Baurecht	18
	Kulturgüterschutz	19
C	**DER KIRCHGEMEINDEVORSTAND**	
	Zusammensetzung	20
	Einberufung, Beschlussfähigkeit	21
	Zuständigkeit	22
D	**DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**	
	Zusammensetzung und Aufgaben	23
E	**DIE PFARRÄMTER**	
	Zusammensetzung und Aufgaben	24
F	**DER KIRCHGEMEINDEKONVENT**	
	Zusammensetzung und Aufgaben	25
	Pfarrpersonen	26
	Sozialdiakoninnen und –diakone	27
G	**DIE KIRCHGEMEINDEVERWALTUNG**	
	Zusammensetzung	28
	Geschäftsführer/in Aufgaben	29
	Beschwerderecht	30
	Anstellung	31
	Anstellungsbedingungen	32
H	**KOMMISSIONEN UND EHRENAMTLICHE**	
	Grundsätzliches	34
	Ständige Kommissionen	35
	Befristete Kommissionen	36
	Freiwilligenarbeit	37
I	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	
	Inkrafttreten	32

A DIE KIRCHGEMEINDE

Art. 1 Auftrag (Verfassung Art. 6)

[1] Die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot.

[2] Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Art. 2 Rechtsform (Verfassung Art. 4)

[1] Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberengadin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

[2] Sie erfüllt ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen und der staatlichen Gesetzgebung.

Art. 3 Autonomie

[1] Die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.

[2] In diesem Rahmen steht der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin das Recht zur Gesetzgebung und Verwaltung zu.

Art. 4 Personelle Zugehörigkeit

Der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Sils/Segl, Silvaplana, St. Moritz, Celerina/Schlarigna, Pontresina/Puntraschigna, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.

Art. 5 Finanzhaushaltsgrundsätze

[1]Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:

a) die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;

b) der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;

c) sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

Art. 6 Kirchgemeindekreise

Die Kirchgemeinde wird in folgende Gemeindekreise gegliedert:

Kirchgemeindekreis Seen: Gemeinden Sils, Silvaplana, St. Moritz,

Kirchgemeindekreis Mitte: Gemeinden Samedan, Celerina und Pontresina,

Kirchgemeindekreis Plaiv: Gemeinden Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz, S-chanf.

Art. 7 **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind — ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit — alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

Art. 8 **Organe, Gremien und Ämter (Verfassung Artikel 8)**

[1]Die Organe der Kirchgemeinde sind:

b) die Kirchgemeindeversammlung

c) der Kirchgemeindevorstand

d) die Geschäftsprüfungskommission

[2]Weitere Gremien und Ämter der Kirchgemeinde sind:

e) die Pfarrämter

f) der Kirchgemeindekonvent

g) die Kirchgemeindeverwaltung

h) die ständigen und befristeten Kommissionen

Art. 9 **Gemeinsame Gemeindeleitung**

[1]Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

[2]Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Konvents sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

[3]Die Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen sowie die Verantwortung werden im Rahmen der kirchlichen Rechtsordnung festgelegt.

B DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 10 **Einberufung, Beschlussfähigkeit der Kirchgemeindeversammlungen**

[1]Die Versammlungen der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin werden durch den Kirchgemeindevorstand einberufen.

[2]Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch die Publikation der Versammlung in einem geeigneten Medium.

[3]Jede ordentlich einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

[4]Die Beschlüsse der Versammlungen der Kirchgemeinde werden, wenn nicht von einem Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt wird, in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 11 **Versammlung der Kirchgemeinde Oberengadin**

[1]Die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden jährlich bis zum 30.06. zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst bis zum 30.11. zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

[2]Die Versammlung ist öffentlich. Der Kirchgemeindevorstand bestimmt den Versammlungsort.

[3]Die Amtssprachen sind Romanisch (Puter) und Deutsch.

Art. 12 **Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung (Verfassung Art. 11)**

[1]Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

a) den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;

b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze;

c) die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

d) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission;

e) die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion;

f) die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen;

g) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes;

h) die Genehmigung der Jahresrechnung;

i) die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets;

j) die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten, sofern dieses Befugnis nicht durch die Kirchgemeindeordnung anderen Organen zugewiesen ist;

k) die Beschlussfassung über Volksinitiativen;

l) die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion;

m) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;

n) die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates;

o) weitere Aufgaben, die ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden.

Art. 13 **Antragsrecht**

[1]Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen.

[2]Wird ein solcher Antrag erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand

darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen.

Art. 14 **Auskunftsrecht**

[1]Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen.

[2]Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

[3]Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 15 **Initiative**

[1]Fünf Prozent der Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

[2]Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

[3]Der Kirchgemeindevorstand unterbreitet eine zustande gekommene gültige Initiative innert neun Monaten mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenantrag der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung.

Art. 16 **Wahlen und Abstimmungen**

[1]Die Wahlen erfolgen schriftlich, sofern nicht einstimmig Handmehr beantragt und von allen Anwesenden beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht eine schriftliche Stimmabgabe beantragt und von 2/3 der Anwesenden beschlossen wird.

[2]Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Art. 17 **Protokolle**

[1]Über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung, des Kirchgemeindevorstandes, des Konvents sowie der kirchlichen Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

[2]Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung bei der Verwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Kirchgemeinde publiziert.

[3]Einsprachen gegen das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Kirchgemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Kirchgemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt

Art. 18 **Verkauf von Liegenschaften oder Abgabe von Grundstücken im Baurecht**

Bei einem Verkauf von Liegenschaften oder der Abgabe von Grundstücken im Baurecht werden vergleichbare Angebote in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Politische Gemeinde am Standort des Objekts
2. Bürgergemeinde am Standort des Objekts
3. Mitglieder der Ev.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin
4. Alle anderen Anbieter

Art. 19 **Kulturgüterschutz**

[1]Die Lagerung, die Pflege und der Transport der im Inventar der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberengadin eingetragenen Kulturgüter wird gemäss dem Leitfaden für den Umgang mit Kunst- und Kultobjekten des Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS Fachbereich Kulturgüterschutz KGS gewährleistet.

[2]Die Kulturgüter bleiben am Ort ihres historischen Ursprungs, sofern ein genügender Schutz gewährleistet werden kann. Wenn kein genügender Schutz gewährleistet werden kann, werden die Kulturgüter im zentralen Archiv der Evang.-ref. Kirchgemeinde aufbewahrt.

[3]Die Auslagerung von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken wird mit einer Vereinbarung abgesichert.

C DER KIRCHGEMEINDEVORSTAND

Art. 20 **Zusammensetzung**

[1]Der Kirchgemeindevorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Das Präsidium und die Mitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt.

[2]Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst. Die Ressortorganisation wird in der Geschäftsordnung genauer beschrieben.

[3]Der Kirchgemeindevorstand (inklusive Präsidium) setzt sich wie folgt zusammen:

a) 2 Mitglieder aus dem Kirchgemeindekreis Seen
b) 3 Mitglieder aus dem Kirchgemeindekreis Mitte
c) 2 Mitglieder aus dem Kirchgemeindekreis Plaiv

Art. 21 **Einberufung, Beschlussfähigkeit**

[1]Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident bzw. die Präsidentin für nötig erachtet, oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

[2]Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

[3]Die Vertretung des Kirchgemeindekonvents sowie der Geschäftsführer als Aktuar nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes teil.

Art. 22 Zuständigkeit (Verfassung Artikel 17)

[1]Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

[2]Er ist insbesondere verantwortlich für:

a) Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung. Vorbereitung und Durchführung von landeskirchlichen Urnenabstimmungen
b) Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
c) Verabschiedung der Pensenplanung für Pfarrpersonen, Sozialdiakone und die übrigen Mitarbeitenden
d) Bestellung der ständigen und befristeten Kommissionen
e) Bestellung einer befristeten Pfarrwahlkommission. Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Pfarrperson an der Kirchgemeindeversammlung gemäss den Anträgen der Pfarrwahlkommission
f) Wahl und Einstellung von Sozialdiakonen für die Kirchgemeinde Oberengadin auf Antrag der entsprechenden Wahlkommission
g) Wahl und Einstellung des Geschäftsführers für die Kirchgemeinde Oberengadin
h) Behandlung von Anträgen
i) Verpachtung von Grundstücken
j) Beschwerdeinstanz gegen Beschlüsse der Kirchgemeindeverwaltung
k) generelle Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit
l) Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
m) Die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen;
n) den Religionsunterricht an der Volksschule;
o) die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden;
p) die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden;
q) den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen;
r) die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse;
s) die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen;
t) die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion;
u) die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrate
v) Beschlussfassung über finanzielle Aufwendungen im Rahmen des Budgets und der Projektkredite.
w) Bewilligung einmaliger Ausgaben bis maximal 50‘000 Franken und wiederkehrender Ausgaben bis maximal 10‘000 Franken

[3]Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt zusammen mit dem

Geschäftsführer/Aktuar oder bei dessen Abwesenheit mit dem für das entsprechende Ressort zuständigen Mitglied des Kirchgemeindevorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kirchgemeinde.

D DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 23 Zusammensetzung und Aufgaben

[1]Die Kirchgemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt). Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

[2]Die Mitglieder der GPK dürfen nicht Mitglied des Kirchgemeindevorstandes, Mitglieder einer anderen Kommission oder Angestellte der Kirchgemeinde sein.

[3]Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

[4]Der GPK obliegt die Prüfung aller Geschäfte der Kirchgemeinde. Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, der GPK zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

[5]Die GPK erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag.

[6]Sie setzt im Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand eine externe Rechnungsprüfung ein und überwacht deren Arbeit.

[7]Die Funktion und die Aufgaben der GPK werden im Geschäftsreglement der GPK detailliert umschrieben.

E DIE Pfarrämter

Art. 24

[1]Die Pfarrämter in der Kirchgemeinde Oberengadin bilden zusammen den Kirchgemeindekonvent.

[2]Die Pfarrpersonen und die Sozialdiakone sind jeweils einen Pfarramt zugewiesen, welches sie gemäss Auftrag und Gesetzessammlung der Evang.-ref. Landeskirche ausführen.

[3]Die Pfarrämter berücksichtigen die Eigenheiten und Bräuche in den jeweiligen Ortschaften insbesondere bei gesellschaftlichen und kulturellen Anlässen, welche von der Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin mitgestaltet und mitgetragen werden.

F DER KIRCHGEMEINDEKONVENT

Art. 25 Zusammensetzung und Aufgaben

[1]Die Mitglieder des Kirchgemeindekonvents stehen im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand auf der Grundlage der Heiligen Schrift und mit theologischer Verantwortung im Geiste der Reformation. Grundlage ist die Kirchenverfassung und die gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand.

[2]Zum Kirchgemeindekonvent gehören alle Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone der Kirchgemeinde Oberengadin sowie Provisorinnen und

Provisoren.

[3]Der Kirchgemeindekonvent organisiert sich selbst. Der Vorsitz des Konvents wechselt jährlich nach dem Rotationsprinzip über alle Pfarrämter.

[4]Der Kirchgemeindekonvent entsendet eine Vertretung mit beratender Stimme in die Kirchgemeindevorstandsitzungen.

[5]Der Vertreter des Kirchgemeindevorstandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeindekonvents teil.

Art 26 **Pfarrpersonen**

a) Aufgaben

Die Aufgaben der Pfarrpersonen bestehen grundsätzlich in der praktischen Umsetzung der vier Kernaufgaben Gemeinschaft, Verkündigung, Bildung und Seelsorge der Kirchgemeinden. Sie basieren auf dem Ordinationsgelübde, der Gesetzessammlung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden sowie den Rechtsgrundlagen und Organisationsdokumenten der Kirchgemeinde. Die Pfarrpersonen haben eine Vorbildfunktion und haben die Pflicht diese auszuleben. Diese Aufgaben erfordern ein hohes Mass an theologischer, seelsorgerlicher, pädagogischer und sozialer Kompetenz

b) Anstellungsgrundlagen

Die Anstellungsgrundlagen der Pfarrpersonen sind im Personalreglement gemäss den Rechtsgrundlagen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden geregelt.

Art 27 **Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**

a) Aufgaben

Die Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone verbessern die Lebensqualität der Kirchgemeindemitglieder. Sie arbeiten präventiv, intervenieren, animieren und informieren unterschiedliche Zielgruppen der Kirchgemeinde.

b) Anstellung

Zur Ergänzung der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages kann die Kirchgemeinde im ganzen Kirchgemeindegebiet tätige Sozialdiakoninnen oder Sozialdiakone anstellen.

Die Anstellungsgrundlagen sind im Personalreglement und im Arbeitsvertrag beschrieben.

Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone mit theologischer Ausbildung können einzelne Amtshandlungen und von Pfarrpersonen befristete Stellvertretungen übernehmen. Die grundsätzliche Arbeitsteilung zwischen den Pfarrpersonen, den Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen und den übrigen Mitarbeitenden wird im Stellenbeschrieb der Kirchgemeinde festgelegt. Der konkrete Einsatz wird mit den übrigen Mitgliedern des Kirchgemeindekonvents koordiniert.

G DIE KIRCHGEMEINDEVERWALTUNG

Art 28 **Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeverwaltung setzt sich zusammen aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und verschiedenen, ihm unterstellte Mitarbeitenden wie

SekretärIn, BuchhalterIn, Fachlehrpersonen Religion, SigristInnen, OrganistInnen, welche die Arbeit der Pfarrpersonen und Sozialdiakone unterstützen.

Art 29 Geschäftsführer/in Aufgaben

a. Vorbereitung der Geschäfte der Vorstandssitzungen
b. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
c. Vorbereitung und Koordination der Wahl von Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen gemäss Anweisungen des Kirchgemeindevorstandes
d. Redaktion der Anträge an die Kirchgemeindeversammlung gemäss Anweisungen des Kirchgemeindevorstandes, Redaktion der Botschaft sowie weiteren Unterlagen für die Kirchgemeindeversammlung.
e. Rekrutierung sowie Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Kirchgemeindeverwaltung in Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand im Rahmen der Pensenplanung und des Personalreglementes
f. Regelung der Stellvertretung von Pfarrpersonen und Sozialdiakonen, allenfalls in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Pfarrperson
g. Administrative Aufsicht über den Religionsunterricht
h. Administrative Beaufsichtigung und Unterstützung der Pfarrpersonen und Sozialdiakone in ihrer Tätigkeit
i. Fachliche Führung der Buchhaltung, Sekretariate und Sigristen bezüglich Gebäudeunterhalt sowie administrative Führung aller Mitarbeitenden der Kirchgemeindeverwaltung
j. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs
k. Planung und Realisierung der Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde im Rahmen des Budgets und der Projektkredite in Zusammenarbeit mt dem Ressortleiter Liegenschaften
l. Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende finanzielle Aufwendungen im Rahmen des Budgets
m. Fachliche Führung der Kirchgemeindeverwaltung, insbesondere Planung und Organisation von speziellen Weiterbildungsaktivitäten und Teamentwicklung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Oberengadin, Durchführung der Mitarbeitendengespräche innerhalb der Kirchgemeindeverwaltung sowie Planung und Protokollierung der Mitarbeitendengespräche innerhalb des Kirchgemeindekonvents.
n. Bewilligung von Ausgaben einmalig bis maximal CHF 1'000 und kumuliert bis maximal CHF 12'000 pro Jahr.

Die Aufgaben werden mit Pflichten und Kompetenzen in einem Stellenbeschrieb genauer beschrieben.

Art.30 Beschwerderecht

1. Beschwerden gegen Entscheide der Kirchgemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Kirchgemeindevorstand einzureichen.

[2.] Beschwerden gegen Entscheide des Kirchgemeindevorstandes und der Kirchgemeindeversammlung sind gemäss landeskirchlicher Gesetzgebung der Rekurskommission einzureichen.

Art. 31 **Anstellung**

Die Anstellung der weiteren kirchlich beauftragten Personen erfolgt durch den Geschäftsführer in Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand.

Art. 33 **Anstellungsbedingungen**

Die Anstellungsbedingungen der weiteren kirchlich beauftragten Personen werden im Personal- und Spesenreglement sowie im Geschäftsreglement beschrieben.

H KOMMISSIONEN UND EHRENAMTLICHE

Art. 34 **Grundsätzliches**

[1]Kommissionen wirken subsidiär. Das heisst, sie übernehmen nur dann eine Aufgabe, wenn diese nicht bereits durch Ehrenamtliche oder andere nicht- oder über-konfessionelle Gruppierungen zur Zufriedenheit der

Mitmenschen erledigt werden.

[2]Die Kommissionen werden in der Regel durch den Kirchgemeindevorstand (in Ausnahmefällen durch die Kirchgemeindeversammlung) bestellt und von diesem bei Bedarf wieder aufgelöst. Der Vorstand wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen. Zudem verabschiedet er den schriftlichen Auftrag und überwacht die Zielerreichung der Kommission.

[3]Der Kirchgemeindevorstand verwaltet das Organigramm der Kommissionen. Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen werden im Geschäftsreglement genauer beschrieben.

[4]Der Kirchgemeindevorstand ist gehalten, nur bei einem ausgewiesenen Bedarf eine ständige Kommission zu bestellen.

Art. 35 **Ständige Kommissionen**

Die Aufgaben der festen Kommissionen sind entweder thematisch oder geographisch (Gemeindekreis oder Kirchgemeinde) abgegrenzt. Ihre Zielsetzungen werden zwischen dem Kirchgemeindevorstand mit dem Kommissionspräsidenten vereinbart, schriftlich festgehalten und mindestens einmal jährlich überprüft. Auftrag und Arbeitsweise der ständigen Kommissionen werden im Funktionendiagramm genauer beschrieben.

Art. 36 **Befristete Kommissionen**

[1]Befristete Kommissionen werden vom Kirchgemeindevorstand bestellt und wieder aufgelöst. Ihre Zielsetzungen werden zwischen dem Kirchgemeindevorstand und dem Kommissionspräsidenten vereinbart und schriftlich festgehalten. Die Kommission wird nach Erreichen der Zielsetzung oder nach Ablauf der letzten Termine durch den Kirchgemeindevorstand aufgelöst. Die Ziele und Aufgaben der befristeten Kommissionen werden im Geschäftsreglement genauer beschrieben.

[2]Bei Bedarf bestellt der Kirchgemeindevorstand eine befristete Wahlkommission. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder achtet er besonders auf die Wohnorte

im Gemeindekreis und die Funktionen in der Kirchgemeinde. Der Kirchgemeindepräsident ist von Amtes wegen in der Kommission vertreten. Der Kirchgemeindevorstand erteilt der Kommission den Auftrag, eine konsensfähige Ausschreibung zu unterbreiten, die Auswahlkriterien zu bestimmen, ein entsprechendes Auswahlverfahren in die Wege zu leiten und dem Kirchgemeindevorstand zuhanden der Kirchgemeindeversammlung einen schriftlichen Bericht mit Wahlantrag zu unterbreiten.

Art. 37 Freiwilligenarbeit

Den ehrenamtlich arbeitenden Kirchgemeindemitgliedern wird Anerkennung und Respekt entgegengebracht. Ihre Arbeit wird vom Präsidium des Kirchgemeindevorstandes mindestens einmal pro Jahr gebührend gewürdigt.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegende Totalrevision der Kirchgemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde vom _____ und durch den Kirchenrat der reformierten Landeskirche Graubünden am _____ in Kraft.

Für die Evang.-ref. Kirchgemeinde Oberengadin:

Der Präsident:	Der Aktuar:
G. D. Ratti	D. Schwenninger

Für den Kirchenrat:

Der Präsident:	Der Aktuar:
A. Thöny	P. Wydler